



## Information für Ukrainerinnen und Ukrainer

### Інформація для українців

Zum 01.06.2022 sollen alle Ukrainerinnen und Ukrainer die vor dem 01.06.2022 eingereist sind und die Voraussetzungen erfüllen, nicht mehr Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Sozialamt erhalten, sondern Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und damit vom Jobcenter.

Informationen, was das Arbeitslosengeld II ist, erhalten Sie in diesem Flyer



Einfach erklärt  
Ukr.pdf

#### **Wann?**

Die Änderung soll zum 01.06.2022 in Kraft treten. Das Gesetz hierzu ist noch nicht beschlossen. Diese Information ist daher vorläufig. Wir möchten Sie aber rechtzeitig informieren, damit Sie bereits jetzt Anträge stellen können. Werden die Anträge nicht rechtzeitig gestellt, gibt es möglicherweise Probleme mit der Geldauszahlung zum 01.06.2022.

#### **Wen betrifft die Änderung?**

Zukünftig werden vom Jobcenter alle Ukrainerinnen und Ukrainer betreut, die

- vor dem 01.06.2022 eingereist sind und
- eine Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel haben
- und unter 65 Jahre alt sind.

Personen über 65 Jahre erhalten Grundsicherungsleistungen. Hierfür ist das Sozialamt zuständig.

#### **Wo bekomme ich Antragsunterlagen?**

Antragsunterlagen können im Jobcenter abgeholt werden oder online heruntergeladen werden. Außerdem liegen sie auch im Haus der Begegnung aus.

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos#1478809808529>

## **Welche zusätzlichen Unterlagen werden benötigt?**

- Aufenthaltstitel, Fiktionsbescheinigung oder ähnliches  
*(Hinweis: Dies erhalten Sie im Ausländeramt)*
- Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse  
*(Hinweis: Sie haben ein Wahlrecht und können sich bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse anmelden)*
- Aufhebungsbescheid der Asylbewerberleistungen  
*(Hinweis: Bekommen Sie per Post nachträglich ab Juni)*
- Mietvertrag oder Bescheid über die Kosten der Unterkunft  
*(Hinweis: Sind sie über das Sozialamt untergebracht, kommt der Bescheid nachträglich)*
- Falls Sie Einkommen haben aus Arbeit, den Arbeitsvertrag sowie Lohnabrechnungen
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate oder seid Sie ein Konto in Deutschland haben.
- Auszug der Kreditkarte der letzten 3 Monaten
- Schulbescheinigung der Kinder  
*(Hinweis: Geht ihr Kind noch nicht in eine Schule können Sie das nicht vorlegen)*

Bitte reichen Sie von allen Nachweisen möglichst Kopien ein, da die Dokumente gescannt und anschließend vernichtet werden.

## **Kann ich Unterlagen nachreichen?**

Einige Unterlagen wie den Antrag braucht man sofort.

Unterlagen wie die Schulbescheinigung oder den Einstellungsbescheid der Asylbewerberleistungen können nachträglich eingereicht werden.

Über den Anspruch kann erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages einschließlich entsprechender Nachweise entschieden werden. Reichen Sie daher die Anträge so zeitnah wie möglich ein. Bei Fragen beim Jobcenter melden.

## **Wie kann ich die Unterlagen einreichen?**

- Im Briefkasten des Jobcenters einwerfen
- oder online über das Jobcenter digital
- oder per Email

## **Wer ist zukünftig zuständig?**

Zukünftig wird für alle diese Fragen das Jobcenter Schwabach zuständig sein.

Jobcenter Schwabach  
Nördlinger Straße 3  
91126 Schwabach  
Telefon: 09122 9258-45

Telefonische Erreichbarkeitszeiten: Montag bis Donnerstag von 8:00-16:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Email: [Jobcenter-Schwabach@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Schwabach@jobcenter-ge.de)